

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.08.2025

Geschäftszahl

Ro 2024/04/0035

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2024/04/0034 B 18.08.2025

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/08/0069 B 25. Juli 2022 RS 3

Stammrechtssatz

Das VwG hat für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde rechtswidrig, nämlich in Verstoß gegen das Kumulationsprinzip des § 22 VStG, eine Gesamtstrafe anstelle von Einzelstrafen verhängt hat, mehrere Einzelstrafen zu verhängen; die Gesamtstrafe ist insofern also "aufzuteilen" (vgl. VwGH 29.1.2021, Ra 2021/09/0003, mwN und Verweisen auf die insofern übertragbare Rechtsprechung zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2014).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2024040035.J02